

der im J. 1027 das Originaldiplom Konrads II. St. 1941, gleichfalls mit Ausnahme des Eschatokolls, mündigt hat. Als einen Kanzleibeamten können wir diesen Mann, der nur je einmal unter dem letzten sächsischen und dem ersten salischen König auftritt, natürlich nicht betrachten. Ein Zusammenhang zwischen beiden Urkunden ist aber dadurch gegeben, dass St. 1941 für Odilo von Cluni als Abt von Peterlingen ausgestellt, St. 1735 aber von Odilo als Intervenienten für Leno erwirkt ist. Dürfen wir also den Schreiber mit voller Bestimmtheit als einen Cleriker des Abtes Odilo betrachten, so erscheint es ausgeschlossen, dass dieser im Dienst der Mönche von Leno gefälscht habe, und St. 1735 muss demnach wie St. 1941 als Originaldiplom anerkannt werden.

St. 1752 mit den Daten: 3. id. iul., a. inc. 1020, ind. 2, a. reg. 17, a. imp. 5, Radesbone war von Stumpf gleichfalls als unecht bezeichnet; ich selbst hatte das Urtheil darüber offen gelassen¹, während demnächst Ficker² hier mit noch grösserer Entschiedenheit für die Echtheit eingetreten war. Das Original im Klosterarchiv zu Monte Cassino ist in der That, wie bereits Schum³ bemerkt hat, völlig unverdächtig; das Siegel ist echt, die Schrift zeitgemäss, wenn auch keinem Kanzleibeamten beizulegen, das Dictat, das auf ein verlorenes Diplom aus den letzten Jahren Otto's I. zurückgeht, völlig einwandfrei; überdies wird die Urkunde schon von Leo von Ostia II, 31 erwähnt. Auch St. 1752 liegt uns also in originaler Gestalt vor.

Die Uebereinstimmung beider Urkunden in den Regierungsjahren macht es höchst wahrscheinlich, dass beide auf einen und denselben Aufenthalt des Kaisers zu Regensburg zurückzuführen sind, und es fragt sich nur, wann dieser anzusetzen ist.

Die Datierung von St. 1735 weist auf die ersten anderthalb Monate des Jahres 1019 hin, wenn wir von der 4. Indiction absehen, die zu keinem der beiden allein in Betracht kommenden Jahre 1019 und 1020, sondern erst zu 1021 passt und die daher als falsch und unverwerthbar gelten muss. Aus der Datierung von St. 1752 passen drei Angaben, Indiction, Königs- und Kaiserjahr gleichfalls zum Anfang von 1019; nur das Incarnationsjahr 1020 steht damit in Widerspruch. Das Tagesdatum — 13. Juli — ist mit keinem der beiden Jahre in Ueber-

1) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 171 N. 1.
Urkundenlehre I, 213. II, 185.

2) Beiträge zur

4) N. A. I, 142.